

Dezember 2022

Ausgabe 18

TAXtuell

Frohe Weihnachten

und ein erfolgreiches Jahr 2023

- › Gewinnfreibetrag 2022 ausnützen
- › Abgeltung der Kalten Progression ab 2023
- › Abgabenfreie Teuerungsprämie
- › Fahrräder für Arbeitnehmer



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung

Vorwort



Dr. Klaus Gstöttner, StB



Thomas Hackl, BiBu



Stefan Wiesinger, LLM, StB

Vor Ihnen liegt unsere Weihnachtskundeninfo 2022. Wer nach den von der COVID-Pandemie geprägten Jahren 2020 und 2021 auf ein ruhigeres Jahr 2022 gehofft hatte, wurde bitter enttäuscht. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führte dazu, dass zu den bereits bekannten Herausforderungen (bspw. sehr angespannte Situation am Arbeitsmarkt) noch neue Verwerfungen – wie steigende Inflation und damit einhergehende Teuerung, sehr stark steigende Energiepreise und schwierige Verfügbarkeit von Waren – traten. In diesen Zeiten ist es oft alles andere als einfach ein Unternehmen zu betreiben – vielfach haben wir heuer, auch von ausgezeichneten und langjährigen Unternehmern gehört, dass es ein Jahr wie 2022 noch nie gegeben hat.

Inhaltlich wollen wir Ihnen zum Abschluss des Jahres 2022 steuerlich gute Nachrichten überbringen: Mit der Abgeltung der sog. Kalten Progression wurde steuerlich eine längst überfällige „heilige Kuh“ geschlachtet. Ab 2023 werden die Steuertarifstabellen an die Inflation angepasst. Bei einem Bruttoeinkommen von € 40.000,-- bezahlen Sie dadurch 2023 um € 785,-- weniger Einkommensteuer als 2022, bei einem Bruttoeinkommen von € 100.000,-- um € 1.193,-- weniger.

Die Zurverfügungstellung eines Fahrrades oder E-Bikes an Ihre Arbeitnehmer verursacht bei diesen keinen Sachbezug und kann damit ein gutes Mitarbeiterbindungsmodell darstellen. In Fällen von sog. Bezugssummandlungen (= Bezahlung der Leasingrate des Fahrrades durch den Arbeitgeber gegen entsprechende Entgeltreduktion des Arbeitnehmers) kann sogar ein steuerlicher Vorteil generiert werden => vgl. Sie dazu das Beispiel im Beitrag in dieser Klienteninfo.

Falls Sie Ihr Unternehmen als Einzelunternehmen führen, weisen wir Sie – wie jedes Jahr – auf die Möglichkeit des Gewinnfreibetrags hin. Der Gewinnfreibetrag ist eine echte Steuerbegünstigung (keine bloße Steuerstundung) und damit aus steuerlicher Sicht uneingeschränkt zu empfehlen. ACHTUNG: Die Investitionen müssen bis spätestens 31.12.2022 durchgeführt sein.

Zudem möchten wir Sie nochmals auf die Möglichkeit der Teuerungsprämie hinweisen. Die Teuerungsprämie ist eine komplett abgabenfreie Bezahlung an Ihre Arbeitnehmer in Höhe von bis zu € 3.000,-- pro Jahr. Für 2022 muss die Teuerungsprämie bis spätestens 15.2.2023 bezahlt werden.

Auf der letzten Seite möchten wir Babynews aus unserer Kanzlei übermitteln. Wir freuen uns, dass alle Babys samt Familie gesund sind und können es kaum erwarten bis unsere Mitarbeiterinnen aus der Karenz zurückkehren. Zudem stellen wir Ihnen unseren Mitarbeiter Andreas Bauernberger vor.

Abschließend möchte ich mich bei unseren MitarbeiterInnen für ihren Einsatz, ihre Treue, ihre ständige Weiterentwicklung und das gute Betriebsklima bedanken. Ohne unsere tollen MitarbeiterInnen wäre die gute Entwicklung unseres Betriebes nicht möglich! Bei Ihnen, liebe KlientInnen, bedanke ich mich für Ihre Treue und die nahezu ausschließlich sehr gute Zusammenarbeit. Wir werden auch 2023 versuchen, Sie wieder als kompetenter Partner durch stürmische Zeiten zu begleiten.

Fröhliche Weihnachten und ein gutes Jahr 2023 wünscht Ihnen Ihr,
Klaus Gstöttner

Betriebsurlaub:

Von 24.12.2022 bis 1.1.2023.

Ab 2.1.2023 sind wir wieder für Sie da.

Gewinnfreibetrag

Allen **natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften** (somit keinen GmbHs, nicht für Vermietungen und auch nicht für pauschalierte Geschäftsführer bzw. andere Pauschalierungen) steht der sogenannte (investive) Gewinnfreibetrag zu, wobei dieser bis zu 15 % des Gewinnes pro Jahr (für die ersten € 30.000,-- Gewinn; danach 13% bis € 175.000,-- Gewinn; danach weitere Einschleifregelungen) beträgt.

Der Gewinnfreibetrag wirkt bei Ausnutzung wie eine Betriebsausgabe und wird von den zu versteuernden Einkünften abgezogen.

Das heißt: Sie haben die Möglichkeit Ihren Gewinn teilweise nicht versteuern zu müssen.

Für Gewinne bis zu € 30.000,-- steht den betreffenden Steuerpflichtigen ab der Veranlagung 2022 automatisch ein sog. Grundfreibetrag in Höhe von 15% (= bis zu € 4.500,--) zu. Dies stellt eine Erhöhung des Grundfreibetrages um € 600,-- im Vergleich zu den Vorjahren dar. Für Gewinne über € 30.000,-- steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender investiver Gewinnfreibetrag zu, sofern Sie im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt haben.

Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht (bspw. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung). Ausgeschlossen sind Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter, PKW (auch E-Autos) und Software. Darüber hinaus können bestimmte Wertpapiere (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, die als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung anerkannt sind) für die Geltendmachung eines investiven Gewinnfreibetrages herangezogen werden. Zu beachten ist, dass diese Wertpapiere ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre im Betriebsvermögen Ihres Unternehmens gehalten werden müssen. Weiters müssen die begünstigten Wertpapiere bis spätestens 31.12.2022 auf Ihrem Depot liegen.

Beispiel Gewinnfreibetrag

Ohne investivem Gewinnfreibetrag		Mit investivem Gewinnfreibetrag	
Ergebnis laut Jahresabschluss	100,0	Ergebnis laut Jahresabschluss	100,0
abzüglich Grundfreibetrag	-4,5	abzüglich Grundfreibetrag	-4,5
abzüglich investiver GFB	-0,0	abzüglich investiver GFB	-9,1
Steuerbemessungsgrundlage	95,5	Steuerbemessungsgrundlage	86,4
Jahreseinkommensteuer	34,96	Jahreseinkommensteuer	30,48

tatsächliche Steuerersparnis: 4,48 TEUR

Abgabenfreie Teuerungsprämie

Wie schon in unseren Social-Media-Kanälen gepostet und via Newsletter informiert, wurde durch das vom Parlament beschlossene Teuerungs-Entlastungspaket für die Kalenderjahre 2022 und 2023 die Möglichkeit für **abgabenfreie Teuerungsprämien** geschaffen. Zulagen und Bonuszahlungen, die Sie als Arbeitgeber Ihren MitarbeiterInnen in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewähren, sind bis zu € 3.000,-- jährlich pro Arbeitnehmer abgabenfrei.

Die Abgabenfreiheit bezieht sich auf alle Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, BV-Kasse, DB, DZ, Kommunalsteuer). Für € 2.000,-- pro Arbeitnehmer gibt es keinerlei Anspruchsvoraussetzungen (das heißt: Sie können bspw. einem geringfügig beschäftigten Mitarbeiter € 2.000,-- ausbezahlen). Teuerungsprämien für das Jahr 2022 können – sofern die Abrechnung personalverrechnungstechnisch ins Jahr 2022 „gerollt“ wird – bis spätestens 15.2.2023 abgabenfrei an Mitarbeiter ausbezahlt werden.

Abgeltung der Kalten Progression

ab 1.1.2023

Mit der Abgeltung der Kalten Progression ab 2023 wurde eine „heilige Kuh“ im Steuerrecht geschlachtet.

Was versteht man unter Kalter Progression?

Steigen jedes Jahr die Gehälter und Löhne um die Inflation abzugelten, rücken die Arbeitnehmer in höhere steuerliche Tarifstufen vor bzw. bleiben in der höchsten Tarifstufe, da die für die Lohnsteuer maßgebliche Tarifstufentabelle bisher nicht angepasst wurden. Die steuerliche Bemessungsgrundlage stieg deshalb aufgrund der Gehalts-/Lohnerhöhungen im Zeitablauf an. Trotz des gleichen realen Wertes der Bemessungsgrundlage erhöhte sich die Steuerlast überproportional. Diesen **Effekt, dass inflationsbedingte Erhöhungen von Einkommen bei einem progressiven Steuertarif zu einem Rückgang der verfügbaren Realeinkommen führen, nennt man Kalte Progression**. Um die Kalte Progression abzugelten, muss die Tarifstufentabelle jährlich an die Inflation angepasst werden => dies wird ab 2023 weitgehend erfolgen.

Wie erfolgt die Abgeltung der Kalten Progression?

Ab 2023 werden die Tarifstufentabelle des Einkommensteuergesetzes sowie zahlreiche Absetzbeträge (bspw. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag,...) automatisch an die Inflation angepasst. Für die Ermittlung der Inflationsabgeltung wird die Inflationsrate ausgehend von dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex verwendet. Die durchschnittliche Jahresinflationsrate wird basierend auf den vom Juli des Vorjahres bis zum Juni des derzeitigen Jahres veröffentlichten monatlichen Inflationsraten berechnet. Die Inflationsrate von Juli 2021 bis Juni 2022 beträgt 5,20%. Um 2/3 dieser Inflationsrate (somit für 2023 3,46%) werden die steuerliche Tarifstufentabelle sowie die Absetzbeträge „automatisch“ angepasst. Der Restbetrag der inflationsbedingten Steuererhöhung (= Kalte Progression) muss jedes Jahr, so will es das Gesetz, durch andere steuerliche Entlastungsmaßnahmen abgegolten werden.

Abweichend von der „automatischen“ Inflationsabgeltung in Höhe von 3,46% (= 2/3 der Inflationsrate) hat die Bundesregierung 2023 im Rahmen der anderen Entlastungsmaßnahmen zur vollen Abgeltung der Kalten Progression beschlossen, dass die Steuerabsetzbeträge um 5,20% (statt 3,46%) und die ersten beiden Tarifstufen um 6,30% (statt 3,46%) erhöht werden.

Unter Berücksichtigung der ohnedies schon mit dem ÖkoStRefG 2022 beschlossenen Reduktion der Steuersätze für die zweite und dritte Tarifstufe ergeben sich damit für 2022 und 2023 folgende Tarifstufentabellen im Vergleich:

Grenzbeträge <u>vor</u> Inflationsanpassung			2022 in Prozent
0	bis	11.000	0 %
11.001	bis	18.000	20 %
18.001	bis	31.000	32,5 %
31.001	bis	60.000	42 %
60.001	bis	90.000	48 %
90.001	bis	1.000.000	50 %
	ab	1.000.001	55 %

Grenzbeträge <u>nach</u> Inflationsanpassung			2023 In Prozent
0	bis	11.693	0 %
11.694	bis	19.134	20 %
19.135	bis	32.075	30 %
32.076	bis	62.080	41 %
62.081	bis	93.120	48 %
93.121	bis	1.000.000	50 %
	ab	1.000.001	55 %



Fahrräder für Arbeitnehmer

Überlässt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern kostenlos Fahrräder („normale“ Fahrräder oder E-Bikes), welche auch privat genutzt werden dürfen, stellen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen, welche das BMF nun beantwortet hat. Nachfolgend möchten wir Ihnen die relevantesten Informationen im Zusammenhang mit Fahrrädern für Arbeitnehmer vorstellen:

Steuerliche Auswirkungen auf Ebene des Unternehmers

Unternehmen, welche vorsteuerabzugsberechtigt sind, dürfen beim Kauf von Fahrrädern oder E-Bikes den **vollen Vorsteuerabzug geltend machen, unabhängig davon, wie hoch der Anteil der privaten Nutzung ist** (selbst bei 100% privater Verwendung durch den Dienstnehmer steht der Vorsteuerabzug in voller Höhe zu, da auch diese Fahrten einen Bezug zum Unternehmen darstellen). Unecht steuerbefreite bzw. zum Teil vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen dürfen nur den Teil der Vorsteuer abziehen, welcher durch die Verwendung für steuerpflichtige Umsätze erfolgt. Zur steuerpflichtigen Verwendung zählt auch der Eigenverbrauch durch Privatnutzung durch den Dienstnehmer (auch wenn dieser Eigenverbrauch mit dem Wert Null bewertet wird).

Das Fahrrad oder E-Bike ist mit einer betriebsgewöhnlichen **Nutzungsdauer von 5 Jahren** zu bewerten. Degressive steuerliche Abschreibung, Investitionsfreibetrag (ab 2023) oder die Verwendung für den investiven Gewinnfreibetrag sind nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Bestimmungen möglich.

Steuerliche Auswirkungen auf Ebene des Arbeitnehmers

Wird dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad oder E-Bike zur Verwendung für private Zwecke zur Verfügung gestellt, beträgt der steuerliche **Sachbezugswert Null**. Dies gilt auch für Zwecke der Sozialversicherung, da sich diese am Sachbezugswert orientiert. Auch dann, wenn ein Arbeitnehmer ein Fahrrad/E-Bike verbilligt vom Arbeitgeber kauft, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger Sachbezug vor – dieser Sachbezug ist jedoch wieder mit Null zu bewerten. Das **Pendlerpauschale steht** dem Arbeitnehmer trotz Zurverfügungstellung eines Dienstfahrrades/ E-Bikes **weiterhin zu**.

Möglichkeit der Bezugsumwandlung

In den Lohnsteuerrichtlinien wurde Rz 206 LStR neu eingeführt, wonach die Bezugsumwandlung (= Reduktion einer kollektivvertraglichen Überzahlung) als Folge der Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Fahrrades oder E-Bikes zu keinem steuerpflichtigen Sachverhalt führt. Das heißt: In allen Fällen, in denen der Arbeitnehmer eine ausreichende kollektivvertragliche Überzahlung aufweist, **kann durch eine Bezugsumwandlung ein lohnsteuerlicher Vorteil erreicht werden**. Dies sei mit folgendem **Beispiel** illustriert:

Ein Mitarbeiter vereinbart mit dem Arbeitgeber, dass für die privaten Bedürfnisse des Dienstnehmers ein E-Bike geleast wird. Die Leasingrate beträgt € 100,--/Monat. Der Dienstnehmer verdient vor dem Fahrradleasing € 3.000,-- brutto/Monat. Nach Abschluss des Leasings bekommt der Mitarbeiter ein Entgelt in Höhe von € 2.900,-- brutto/Monat, zudem bezahlt der Arbeitgeber die Leasingrate in Höhe von € 100,--/Monat. Durch die „Gehaltsumwandlung“ wird die Leasingrate, die der Arbeitgeber bezahlt, damit vom Bruttolohn des Arbeitnehmers einbehalten. Dadurch sinkt die Lohnsteuer-Bemessungsgrundlage und der Arbeitnehmer zahlt weniger Lohnsteuer. Sozialversicherungsrechtlich und für den Bereich der Kommunalsteuer ist noch nicht abschließend geklärt, ob durch eine derartige Bezugsumwandlung die Bemessungsgrundlage reduziert wird.

Wir steuern Ihre Steuern.

Babynews aus der Kanzlei



Julia Haslinger mit ihrer Tochter Emilia (geb. 27.06.2022)



Regina Wurzer mit Katja (geb. 25.03.2022), Sarah & Anton



Mila Wiesinger (geb. 19.04.2022), Tochter von GF Stefan Wiesinger

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor



Name: *Andreas Bauernberger*

Position: *Bilanzierung*

Im Unternehmen seit: *01.11.2020*

Freizeitaktivitäten: *Fußball, Tennis*

Lieblingsspeise: *Pizza*

Bevorzugtes Urlaubsziel: *Gardasee*

Andreas Bauernberger ist seit 2020 in unserer Kanzlei tätig. Neben tollen und effizienten Jahresabschlüssen war er in den letzten Jahren insbesondere mit der Abwicklung von COVID-Förderungen beschäftigt, was er sensationell gemeistert hat. Andi begeistert nicht nur durch eine moderne Arbeitsweise, sondern auch durch seine Leistungsbereitschaft, seine Teamfähigkeit und seine hohe soziale Kompetenz.

Andi, wir sind stolz, dass wir dich in unserem Team haben.

Folgen Sie uns um informiert zu sein:



Gstöttner & Partner Steuerberatung



gp_steuerberatung



Gstöttner & Partner Steuerberatung

Impressum

Herausgeber: Gstöttner & Partner Steuerberatung GmbH & Co. KG, Linzer Straße 10, 4320 Perg; Redaktion: Dr. Klaus Gstöttner, Gestaltung: Consolution GmbH, Bildnachweis: istock.com, OBSCURA GmbH